Textliche Festsetzungen

1. Zwischen den im Plan gekennzeichneten Stellen a und b ist über das Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule) ein Fußweg von mind. 3m Breite mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit anzulegen.
2. Die Wallhecken im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind zu erhalten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Auf- und geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 6. Okt. 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf.), den 8.10. 1976
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 90, 91, 94, 95, 96, 97
Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan Nr. 106 – Kinderhaus

(Teilabschnitt XVIII)

Schulzentrum Kristiansandstraße

Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt) — Nachtrag 08/2013

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BAnz. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.8.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der Katasterkarte der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Ü — Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet »Kinderhaus« östlich der Linie A–B weitere Schutzzone III A
- westlich " " III B

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete

- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
10 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Zu erhaltender Baumbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
- Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 BBauG
- Schule
- Sportplatz
- Parkanlage

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299 - § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und 4 und 28 der Gemeindeordnung [illegible] i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S.91)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 8. Dez. 1975 — (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 16. Dez. 1975 — (Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19. Dez. 1975 aufgestellt worden.
Münster, den 30.12. 1975 — Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 12. Jan. bis 12. Feb. 1976 offengelegen.
Münster, den 14. Feb. 1976 — Der Gebietsdirektor — (Grober Beckhorn) Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 6. Oktober 1976 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 8.10. 1976 — Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbauausetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 27. 4. 1977 (AZ: 35.2.9 - 5247) genehmigt worden.
Münster, den 29. 4. 1977 — Der Regierungspräsident — Im Auftrag — Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 15. 07. 1977 bekanntgemacht worden.
Münster, den 21. 07. 1977 — Der Oberstadtdirektor — (Große Bockhorn) Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden nur mit [illegible] und den Urheberschutzgesetze [illegible] verfolgt.

Druck: Kartenstelle des Vermessungs- und Katasteramtes